

Update

Newsflash Juni 2012

Neuste Entwicklungen im schweizerischen Wettbewerbsrecht

Weko büsst BMW wegen Behinderung von Direkt- und Parallelimporten mit CHF 156 Mio.

Am 24. Mai 2012 hat die Wettbewerbskommission ("Weko") mitgeteilt, dass sie die BMW AG in München ("BMW") wegen der Behinderung von Direkt- und Parallelimporten in die Schweiz mit einer Busse in der Höhe von CHF 156 Mio. belegt. Dies ist die höchste Busse, die jemals von der Weko in Bezug auf eine Verikalabrede verhängt wurde.

Im Oktober 2010 eröffnete die Weko eine Untersuchung gegen BMW. Grund dafür waren diverse in der zweiten Jahreshälfte 2010 eingegangene Beschwerden von Schweizer Endkonsumenten, wonach es nicht möglich sei, Neuwagen der Marken BMW oder MINI im EWR zu kaufen.

Gemäss den Feststellungen der Weko enthielten die Händlerverträge von BMW Exportverbotsklauseln, die es den Händlern im EWR untersagten, Neufahrzeuge der Marken BMW und MINI an Kunden ausserhalb des EWR, und damit auch an Schweizer Kunden zu verkaufen. BMW habe dadurch den Schweizer Markt abgeschottet und den Wettbewerbsdruck auf die Endverkaufspreise für Neufahrzeuge der genannten Marken ausgeschlossen. Die Endkunden in der Schweiz hätten somit nicht von den beträchtlichen Wechselkursvorteilen profitieren können.

Im Nikon-Entscheid vom 15. Dezember 2011 hatte die Weko ebenfalls eine Behinderung von Parallelimporten festgestellt und Nikon mit einer Busse in der Höhe von CHF 12.5 Mio. sanktioniert. Verschiedene rein ausländi-

sche Vertriebsverträge der Nikon-Gruppe enthielten Klauseln, die Bezüge ausserhalb des jeweiligen Vertragsgebiets und somit auch in der Schweiz behindert bzw. verhindert haben. Auch in diesem Fall stellte die Weko klar, dass sie den Wettbewerb insbesondere durch offene Märkte und Parallelimporte sichern und fördern will.

Die Weko hält an diesem Grundsatz fest und sieht den vorliegenden Entscheid ebenfalls als Teil ihres Kampfes für die Weitergabe von Währungsvorteilen. Sie beabsichtigt, auch in Zukunft rigoros gegen Massnahmen vorzugehen, die zu einer Abschottung des Schweizer Marktes führen könnten.

Der Entscheid der Weko zeigt, dass auch Verträge zwischen nicht-schweizerischen Vertragsparteien keine Klauseln enthalten dürfen, die Direkt- oder Parallelimporte in die Schweiz verhindern. Wirkt sich nämlich eine Wettbewerbsbeschränkung in der Schweiz aus, so kann sie in der Schweiz sanktioniert werden, selbst wenn sie im Ausland veranlasst wurde.

Neben der Zahlung einer Busse von bis zu 10% des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes können die betroffenen Unternehmen dazu verpflichtet werden, die jeweiligen Verträge anzupassen und wettbewerbswidrige Klauseln zu streichen.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Marcel Meinhardt
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com

Astrid Waser
astrid.waser@lenzstaehelin.com

Nicolas Bonassi
nicolas.bonassi@lenzstaehelin.com

Michael Cabalzar
michael.cabalzar@lenzstaehelin.com

Oliver Labhart
oliver.labhart@lenzstaehelin.com

Telefon +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Benoît Merkt
benoit.merkt@lenzstaehelin.com

Rayan Houdrouge
rayan.houdrouge@lenzstaehelin.com

Simon Brunschwig
simon.brunschwig@lenzstaehelin.com

Stéphanie Buchheim
stephanie.buchheim@lenzstaehelin.com

Adrien Alberini
adrien.alberini@lenzstaehelin.com

Telefon + 41 58 450 70 00

Unsere Büros

Zürich

Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Telefon +41 58 450 80 00
Fax +41 58 450 80 01
zurich@lenzstaehelin.com

Genf

Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 17
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01
geneva@lenzstaehelin.com

Lausanne

Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01
lausanne@lenzstaehelin.com

www.lenzstaehelin.com